

SYNOPSIS

Im Begutachtungsverfahren sind zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen worden:

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Finanzen
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
4. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
5. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich
6. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich
7. ARGE Stadtamtsdirektoren
8. Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten (FGLÖ)
9. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
10. Landes-Landwirtschaftskammer
11. Rechtsanwaltskammer NÖ
12. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
13. Volksanwaltschaft
14. Wirtschaftskammer Niederösterreich

Ferner wurde der Gesetzesentwurf der Bürgerbegutachtung zugeleitet.

Von den zur Begutachtung Eingeladenen haben sich zum Gesetzesentwurf in der Sache geäußert:

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. Bundesministerium für Inneres
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
4. Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ
5. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
6. Städtebund
7. ARGE Stadtamtsdirektoren

8. Arbeiterkammer Niederösterreich
9. Wirtschaftskammer Niederösterreich

Die Arbeiterkammer Niederösterreich und die Wirtschaftskammer Niederösterreich haben mitgeteilt, gegen den Gesetzesentwurf keinen Einwand zu erheben.

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.

A. Zum Gesetzesentwurf

Zu 2.

Im § 11 Abs. 2 wird die Wortfolge „zur rechtskräftigen Erledigung“ ersetzt durch die Wortfolge „zum Abschluss des Streites“.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Der Entwurf wäre in der alten Rechtschreibung abzufassen.

ARGE der Stadtamtsdirektoren

Problematisch erscheint uns die Neuformulierung im § 11 Abs 2, nämlich "bis zum Abschluss des Streites" nach Abs. 1.

Die bisherige Formulierung "bis zur rechtskräftigen Erledigung" ist griffiger und abschließender, zumal einerseits die Art der Erledigung, nämlich in hoheitlicher Form, andererseits der genau fassbare Zeitpunkt der Rechtskraft, keinerlei Diskussions- oder Interpretationsspielraum lässt.

Zu Z. 3.

Im § 27 Abs. 2 wird das Wort „Jahren“ durch das Wort „Lebensjahren“ ersetzt.

ARGE der Stadtamtsdirektoren

Die Lebensjahre allein werden u.U. nicht zu einem exakten Ergebnis führen. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor: " seinem "nach dem Geburtsdatum" ältesten".

Zu Z. 4.

§ 32 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und unter Ausschluss eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Der Entwurf wäre in der alten Rechtschreibung abzufassen.

Nach dem Wort „Verantwortung“ wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu Z. 5.

Im § 36 Abs. 2 Z. 6 wird nach dem Wort „Anträge“ ein Beistrich und die Wortfolge „ausgenommen jene nach § 110 Abs. 3,“ eingefügt.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung könnte auch so formuliert werden, dass die Satzzeichen nicht gesondert angesprochen werden, sondern im betroffenen Textteil gesetzt werden.

Zu Z. 9.

Im § 46 Abs. 4 wird dem ersten Satz die Wortfolge „und darf im Internet veröffentlicht werden.“ angefügt.

Städtebund - Stadtgemeinde Horn:

Um eine flächendeckende gleiche Vorgangsweise bei den Gemeinden sicher zu stellen, sollte aus der "Kann-Bestimmung" eine "Muss-Bestimmung" werden.

Zu Z. 10.

Im § 47 Abs. 5 werden vor der Wortfolge „Der Gemeinderat kann“ die Sätze „In einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates dürfen Geräte zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung durch Zuhörer und Mitglieder des Gemeinderates verwendet werden. Die Gemeinde darf die öffentliche Sitzung im Internet live übertragen.“ eingefügt.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Nachdem im neuen 1. und 2. Satz zwischen Zuhörern und Mitglieder des Gemeinderates sowie der Gemeinde differenziert wird, stellt sich die Frage, ob diese Differenzierung auch im bestehenden Satz des § 47 Abs. 5 vorgenommen werden sollte.

ARGE Stadtamtsdirektoren

Der als dritter Satz verbleibende derzeitige erste Satz sagt nicht deutlich aus, ob sich die Untersagungsmöglichkeit nur auf die im neuen ersten Satz genannte öffentliche Sitzung oder auch auf die anderen Sitzungen, nämlich auf die nichtöffentliche und die nichtöffentliche und vertrauliche Sitzung. In diesem Zusammenhang muss auch eine Abgrenzung und Klarstellung zu § 53 Abs. 2 getroffen werden, der die Schallaufzeichnung aller Sitzungen als Unterstützung für die Protokollführung erlaubt. Mit der Abfassung des Sitzungsprotokolls sind Mitglieder des Gemeinderates oder Gemeindebedienstete als Schriftführer zu betrauen. Den schriftführenden Mitgliedern des Gemeinderates ist aber eventuell die Schallaufzeichnung nach § 47 Abs. 5, letzter Satz, untersagt.

Zu Z. 11.

Im § 53 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt: „Das genehmigte Sitzungsprotokoll öffentlicher Gemeinderatssitzungen darf im Internet veröffentlicht werden.“

Städtebund - Stadtgemeinde Horn:

Um eine flächendeckende gleiche Vorgangsweise bei den Gemeinden sicher zu stellen, sollte aus der "Kann-Bestimmung" eine "Muss-Bestimmung" werden.

Zu Z. 12.

Im § 57 Abs. 3 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt: „Die Tagesordnung ist auch den Wahlparteien zuzustellen.“

ARGE Stadtamtsdirektoren

Der letzte Satz sollte lauten „Die Tagesordnung ist auch den im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien zuzustellen.“

Zu Z. 16.

Im § 64 Abs. 3 werden nach dem Wort „Ausschreibung“ ein Beistrich und die Wortfolge „der Stichtag“ eingefügt.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung könnte auch so formuliert werden, dass die Satzzeichen nicht gesondert angesprochen werden, sondern im betroffenen Textteil gesetzt werden.

Zu Z. 18.

Im § 73 wird folgender Abs. 5 angefügt: „(5) Der Voranschlag inklusive aller Beilagen ist zeitnah an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Der Entwurf wäre in der alten Rechtschreibung abzufassen.

Städtebund - Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn

In den §§ 73 Beschluss des Voranschlages und 84 Beschluss des Rechnungsabschlusses ist vorgesehen, dass diese Rechnungswerke zeitnahe an die Beschlussfassung im Internet zur Verfügung gestellt werden soll, die eine weitere Verwendung ermöglichen.

Den diesbezüglichen Erläuterungen ist zu entnehmen, dass dafür keine PDF-Dateien verwendet werden dürfen, sondern vielmehr allgemein verbreitete Dateiformate wie Word oder Excel anzuwenden sind. Eine Veröffentlichung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses im Internet ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollten diese Veröffentlichungen in einem nicht veränderbaren Datenformat (PDF) erfolgen. Die Zurverwendungstellung in den Dateiformaten Word oder Excel ist äußerst bedenklich, da es sich dabei um Dateiformate handelt, die von jedermann beliebig verändert werden können. Dass diese Vorgangsweise aus dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 hervorkommt ist hieramts bekannt, jedoch kann es nicht im Sinne von Transparenz sein, wenn dadurch einem Missbrauch Tür und Tor geöffnet ist. Die Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn spricht sich daher entschieden gegen die Veröffentlichung des Voranschlages bzw. Rechnungsabschlusses in den Dateiformaten Word und Excel (oder anderen veränderbaren Dateiformaten) aus. Allfällige Bezugnahmen und Stellungnahmen unsererseits zu den Rechnungswerken der Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn

werden daher in Hinkunft ausschließlich zu original unterschriebenen Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen erfolgen.

Städtebund - Stadtgemeinde Horn:

Der Vorschlag/Rechnungsabschluss und aller Beilagen ist ZEITNAH an die Beschlussfassung

Wenngleich es sich um die korrespondierenden Bestimmungen zu Art. 12 Abs.1 des ÖStP 2012 handelt, so birgt auch dieser unbestimmte Gesetzesbegriff Unklarheiten in sich. Ist zeitnah i.V. mit § 53 Abs.4 beurteilbar bzw. anders ausgedrückt, hat die Zurverfügungstellung im Internet konform mit der Erstellung des Sitzungsprotokolls zu erfolgen oder ist die Frist von einem Monat auch noch zeitnah? Der Landesgesetzgeber könnte diesen Zeitraum konkreter festlegen.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ

Im Hinblick auf die in den Entwürfen vorgeschlagenen Änderungen der §§ 73 Abs. 5 und 84 NÖ GO 1973 sowie den §§ 56 und 67 NÖ STROG (siehe dazu Z. 11 und 13), wonach die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse in Hinkunft nicht nur im Internet zur Verfügung zu stellen sind, sondern auch in einer Form bereit gestellt werden sollten, dass eine weitere Verwendung möglich ist, wird vorgeschlagen ein Datenformat vorzugeben, welches derzeit bereits von den Gemeinden in Verwendung ist (z.B. Vorgaben der Statistik Austria gemäß Gebärungsstatistikverordnung).

Damit wäre einerseits sichergestellt, dass dem Art. 12 Abs. 1 des ÖStP 2012 entsprochen wird, andererseits wird gewährleistet, dass den Gemeinden keine zusätzlichen Kosten, durch das ansonsten erforderliche Erstellen neuer Formate, erwachsen.

Die Auswertungsmöglichkeit im Sinne des ÖStP bliebe unserer Auffassung nach erhalten.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

Da im Begutachtungsverfahren einige „Aufregung“ um die geplanten Änderungen im Zusammenhang mit Art. 12 Absatz 1 ÖStP 2012 (Veröffentlichung des Voranschlagens und des Rechnungsabschlusses durch Einstellen der Dokumente in downloadbarer Form und in einem verarbeitbaren elektronischen Format im Internet) entstanden ist, dürfen wir zu den §§ 73 und 84 NÖ GO (Ziffer 18 und Ziffer 21 im Entwurf) folgende Änderungen vorschlagen:

Um den Erfordernissen des ÖStP 2012 gerecht zu werden, sollten ins Internet gleichzeitig zwei Formate eingestellt werden:

1. Wie bisher – eine nicht veränderbare , aber für den Bürger leicht lesbare Form (zB. pdf. –Format) .
2. Sowie zusätzlich die den Gemeinden bereits aufgrund der Vorgaben der Gebärungsstatistikverordnung vorliegenden „txt – Dateien (oder ähnlichen Dateien wie csv)“, die sie sowieso an die Statistik Austria (über die Landesregierungen) abliefern müssen.

Damit wäre gewährleistet, dass die Zielvorgaben des ÖStP (Auswertungs-möglichkeiten der Daten für die Wissenschaft direkt aus dem Internet ohne teuren Zukauf von der Statistik Austria) erfüllt sind, da die entsprechenden Institute und Einrichtungen diese Rohdaten aus diesen Dateiformaten auswerten können. Und die Gemeinden müssten keine anderen Formate, die sie ja nicht haben, aufwendig herstellen (zB. exel - Datei). Darüber hinaus wird der Sorge der Gemeindevertreter Rechnung getragen, dass die Rechnungsabschlüsse und Voranschläge leicht „verfälscht werden könnten“, da txt – oder ähnliche Dateien sicherlich schon ein spezielles Fachwissen für eine „Verfälschung“ abverlangen.

Weiters wird angeregt, die Definition der Beilagen für die Rechnungsvoranschläge und Rechnungsabschlüsse im Motivenbericht zu verkürzen und auf die inhaltliche Wiedergabe der entsprechenden Paragraphen der VRV zu verzichten. Aus Gründen der Aktualität wäre es besser, nur einen Verweis auf die Beilagenpflicht der jeweils aktuellen VRV aufzunehmen (zB könnte die Formulierung lauten: „Im Internet ist der Rechnungsvoranschlag und der Rechnungsabschluss mit allen Beilagen, die laut der jeweils aktuellen VRV vorgeschrieben sind, einzustellen“). Damit wäre sichergestellt, dass immer genau die Beilagen, die auch im Gemeinderat beschlossen wurden und die der aktuellen VRV entsprechen, 1:1 auf die Homepage gestellt werden.

ARGE Stadtamtsdirektoren

Im weiterhin geltenden § 73 Abs. 1 wird bei der Erstellung und öffentlichen Auflegung lediglich vom Entwurf des Voranschlages und vom Dienstpostenplan und im § 84 Abs. 2 nur vom Entwurf des Rechnungsabschlusses geschrieben . Im § 83 Abs. 1 ist seit der Novelle LGBL 1000-20 eine besondere Beilage zum Rechnungsabschluss vorgeschrieben. Es muss geprüft werden, inwieweit diese Beilage durch die nachstehend

angeführten Änderungen erfasst ist. Die vorliegende Novelle sieht nun im § 73 einen neuen Abs. 5 und im § 84 einen zusätzlichen (letzten) Satz vor, wonach der Voranschlag und der Rechnungsabschluss zeitnah zum jeweiligen Beschluss samt allen Beilagen in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen ist, die eine weitere Verwendung ermöglicht. Auch für die Handhabung in den Gemeinden wäre es zweckmäßig, wenn auch in den Auflegungsverfahren und in den Ausföhlungen an die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien die Beilagen zur Verfügung gestellt werden, die dann im Internet bereitgestellt werden müssen.

Zu Z. 19.

Im § 76 Abs. 4 erster Satz wird der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt.

ARGE Stadtamtsdirektoren

Es kann auch mehr als einen Vizebürgermeister geben. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor: ... Zeichnungsberechtigt sind der Bürgermeister, der oder die Vizebürgermeister, der Kassenverwalter

Zu Z. 21.

Im § 84 wird folgender Satz angefügt: „Der Rechnungsabschluss inklusive aller Beilagen ist außerdem zeitnah an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Der Entwurf wäre in der alten Rechtschreibung abzufassen.

Städtebund - Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn

Siehe zu Z. 18.

Städtebund - Stadtgemeinde Horn:

Siehe zu Z. 18.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ

Siehe zu Z. 18.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

Siehe zu Z. 18.

ARGE Stadtamtsdirektoren

Siehe zu Z. 18.

Zu Z. 22.

Im § 85 Abs. 4 entfallen die Wortfolge „außer in den Fällen des § 61“ sowie die Beistriche vor und nach dieser Wortfolge.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung könnte auch so formuliert werden, dass die Satzzeichen nicht gesondert angesprochen werden, sondern im betroffenen Textteil gesetzt werden.

Zu Z. 23.

Im § 86 Abs. 1 entfallen der Beistrich nach der Wortfolge „um die Genehmigungspflicht (§ 90)“ und die Wortfolge „um die Entscheidung über die Vorstellung (§ 61)“.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung könnte auch so formuliert werden, dass die Satzzeichen nicht gesondert angesprochen werden, sondern im betroffenen Textteil gesetzt werden.

Zu Z. 24.

Im § 86 Abs. 2 entfallen die Zahl „61“ und der nachfolgende Beistrich.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung könnte auch so formuliert werden, dass die Satzzeichen nicht gesondert angesprochen werden, sondern im betroffenen Textteil gesetzt werden.

Zu Z. 26.

Verfassungsbestimmung: Im § 95 lautet der Text:

„Alle in Handhabung des Aufsichtsrechtes des Landes ergehenden Maßnahmen, mit Ausnahme solcher gegen kundgemachte Verordnungen, sind durch Bescheide zu treffen. Die Gemeinde ist Partei des aufsichtsbehördlichen Verfahrens und hat das Recht,

Beschwerde beim Verwaltungsgericht (Art. 130 bis 132 B-VG) zu erheben. Sie ist Partei des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und hat das Recht, Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) und Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) zu erheben.“

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Die Regelung wiederholt in ihrem zweiten und dritten Satz (fast) wörtlich, was sich bereits aus Art. 119a Abs. 9 B VG ergibt. Es ist fraglich, ob eine Zuständigkeit des Landesverfassungsgesetzgebers zu einer solchen – wenn auch inhaltsgleichen – Regelung besteht. Insbesondere sieht die Bundesverfassung zwar im Bereich der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle gewisse Dispositionsmöglichkeiten der einfachen Gesetzgebung vor (zB Art. 133 Abs. 8 und 9 B VG), solche fehlen aber im Bereich der verfassungsgerichtlichen Kontrolle (vgl. VfSlg. 17.220/2004). Es wird daher angeregt, den zweiten und dritten Satz entfallen zu lassen; die Überschrift wäre anzupassen.

Zu Z. 30.

Verfassungsbestimmung:

§ 110 Abs. 3 lautet:

„(3) Tritt einer der im Abs. 2 vorgesehenen Fälle ein, so hat der Bürgermeister dies dem Gemeinderat bekannt zu geben, der mit einfacher Mehrheit über den im Artikel 141 Abs.1 lit. d B-VG vorgesehenen Antrag beschließt. Wird ein solcher Beschluss vom Gemeinderat gefasst, so hat der Bürgermeister den Antrag namens des Gemeinderates beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Der Entwurf wäre in der alten Rechtschreibung abzufassen.

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Gegenstand des § 110 sind der Mandatsverzicht und Mandatsverlust „als Gemeinderat“; demgegenüber sind in § 111 Amtsverzicht und Amtsverlust „als Bürgermeister oder Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates)“ geregelt. Gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof „auf Antrag eines allgemeinen Vertretungskörpers auf Mandatsverlust eines seiner Mitglieder“; gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. d B VG erkennt er „auf Antrag eines Gemeinderates auf Mandatsverlust eines Mitgliedes des mit der

Vollziehung betrauten Organs der Gemeinde hinsichtlich dieser Funktion“. Wieso im neuen § 110 Abs. 3 nicht auf Art. 141 Abs. 1 lit. c B VG, sondern auf dessen lit. d Bezug genommen wird, ist nicht ersichtlich.

B. Zu den Erläuterungen

Allgemein

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In den Erläuterungen wäre die Wortfolge „Hoher Landtag!“ nicht vorzusehen.

Zu Punkt 1c

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu Punkt 1c:

Die Ausführungen zum Eintritt der Rechtskraft dürften nach neuem Meinungsstand in der Lehre nicht zutreffen. Vielmehr wird eher davon ausgegangen, dass die Rechtskraft mit Erlassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes eintritt.

Bundesministerium für Inneres

Hinsichtlich des Begriffs der Rechtskraft wird – abweichend von den Ausführungen in den Erläuterungen - davon auszugehen sein, dass die Rechtskraft mit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes eintritt.

C. Weitere Anregungen

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Weitere Änderungen:

Wir regen folgende Änderungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 an:

- § 12 Abs. 3 (Ersatz des Wortes „Bescheid“ durch die Wortfolge „verfahrensabschließende Erledigung“)

- § 59 Abs. 1 (Ersatz der Wortfolge „Erlassung des Genehmigungsbescheides“ durch das Wort „Genehmigung“)
- § 62 (Ersatz des Wortes „(Abgaben)bescheides“ durch das Wort „Entscheidungen“ sowie Ausdehnung der Entscheidungsträger)
- § 94 Abs. 7 (Ausdehnung der Regelung auf die Verwaltungsgerichte)
- § 99 Abs. 1 und 2 (Ersatz der Wortfolge „des Bescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung“)

Ergänzung

Im Nachhang zu unserem Schreiben vom 16. Juli 2013 regen wir an, auch § 90 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 dahingehend zu ändern, dass Beschlüsse des Gemeinderates erst mit der Genehmigung rechtswirksam werden. Die Wortfolge „durch die Landesregierung“ sollte somit entfallen.